

**Biobor®JF**

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

Produktname	Biobor®JF
Handelsname	Biobor®JF
Synonyme	Substituted Dioxaborinanes
CAS No.	8063-89-6
REACH Registriernr.	Keine Registrierungsnummer. Angebot unter Ausnahmeregelung gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Biozid für den professionellen Einsatz in Flugkraftstoff – PT6.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine Daten verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	
Unternehmenskennzeichen	Hammonds Fuel Additives, Inc.
Anschrift des Herstellers	6951 W Little York
Postleitzahl	Houston, Texas 77040
Telefon:	+1 800-548-9166
E-Mail	sales@biobor.com
Geschäftszeiten	Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr EST
Lieferant	
Unternehmenskennzeichen	Hammonds Fuel Additives, Inc.
Anschrift des Lieferanten	6951 W Little York
Postleitzahl	Houston, Texas 77040
Telefon:	+1 800-548-9166
E-Mail	sales@biobor.com
Geschäftszeiten	Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr EST

1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	Within United States; Canada; Puerto Rico; US Virgin Islands: 1-800-255-3924 Outside North America: +1-813-248-0585 (Collect calls accepted)
Kontakt	ChemTel
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	BfR Bundesinstitut für Risikobewertung / German Federal Institute for Risk Assessment Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin
Notfalltelefon	+00 493 018 412 0

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Flam. Liq. 3 :Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Eye Dam. 1 :Verursacht schwere Augenschäden. Repr. 1B:Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen.
-------------------------------------	--

2.2 Kennzeichnungselemente

	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Produktname	Biobor®JF

Biobor® JF

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS05



GHS08

Signalwörter

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H360: Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen.

Sicherheitshinweise

P201: Besorgen Sie sich vor Gebrauch spezielle Anweisungen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338: WENN IN AUGEN: Vorsichtig einige Minuten mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. Weiter spülen.

P310: Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an.

P308 + P313: WENN exponiert oder besorgt: Ärztlichen Rat einholen.

P403 + P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bleib ruhig.

P501: Entsorgen Sie den Inhalt gemäß den örtlichen, staatlichen oder nationalen Gesetzen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
3.1 Stoffe

NAME	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
2,2'-[(1-methylpropane-1,3-diyl)bis(oxy)]bis[4-methyl-1,3,2-dioxaborinane]	2665-13-6	220-198-4	67.6	Flam. Liq. H226 Repr. 1B H360 Eye Dam. H318	GHS02 GHS05 GHS08
2,2'-oxybis[4,4,6-trimethyl-1,3,2-dioxaborinane]	14697-50-8	238-749-2	27.4	Flam. Liq. H226 Repr. 1B H360 Eye Dam. H318	GHS02 GHS05 GHS08
Low boiling point naphtha	64742-89-8	265-192-2	4.5	Flam. Liq. H226 Asp. Tox. 1 H304 Das Naphtha enthält weniger als 0,1% Benzol und	GHS08

Biobor® JF

				muss daher nicht als krebserzeugend oder mutagen eingestuft werden.	
Water - Non-hazardous and other ingredients below reportable levels			.5	Nicht klassifiziert.	Keine

3.2 Gemische

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ	WENN exponiert oder besorgt: Ärztlichen Rat einholen.
Hautkontakt	Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus und waschen Sie sie vor der Wiederverwendung. Wenn Hautreizungen auftreten: Ärztlichen Rat einholen. Spezifische Behandlung (siehe Medizinische Hinweise auf diesem Etikett). Ziehen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus. Haut mit Wasser abspülen. WENN exponiert oder besorgt: Ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Vorsichtig einige Minuten mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. Weiter spülen. Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an.
Verschlucken	Mund ausspülen. Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht leichte Hautreizungen und schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlung (siehe Medizinische Hinweise auf diesem Etikett). Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl, trockenlöschmittel oder kohlenstoffdioxid zum Löschen verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen giftige und reizende Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehreute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Falls es gefahrlos durchgeführt werden kann, sollten Behälter aus der Brandzone entfernt werden, da sie sonst bersten können.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Biobor® JF

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Verwenden Sie funkenfreie Lüftungssysteme, zugelassene explosionsgeschützte Geräte und eigensichere elektrische Systeme. Stellen Sie beim Entfernen von verschüttetem Material einen vollständigen Personenschutz (einschließlich Atemschutz) sicher.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttungen oder unkontrollierte Einleitungen in Wasserläufe müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material auf Sand, Erde oder ein geeignetes Adsorbensmaterial adsorbieren. Zur Entsorgung in einen Behälter umfüllen. Behälter dürfen nicht durch Verbrennen durchstoßen oder zerstört werden, auch wenn sie leer sind.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach der Handhabung Hände und freiliegende Haut gründlich waschen. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Besorgen Sie sich vor Gebrauch spezielle Anweisungen. Nicht handhaben, bis alle Sicherheitsvorkehrungen gelesen und verstanden wurden. Tragen Sie Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Behälter dicht geschlossen halten. Verwenden Sie explosionsgeschützte Elektro- / Lüftungs- / Beleuchtungs- / Geräte. Verwenden Sie funkenfreie Werkzeuge. Ergreifen Sie Maßnahmen, um statische Entladungen zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Laden Sie verschlossen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bleib ruhig.

Lagertemperatur

Umgebungsbedingungen.

Max. Lagerdauer

Unter normalen Bedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

PT-6 Biozid zur professionellen Verwendung in Kohlenwasserstoffen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Keine berufliche Expositionsgrenze zugewiesen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwenden Sie funkenfreie Lüftungssysteme, zugelassene explosionsgeschützte Geräte und eigensichere elektrische Systeme. Verwendung mit Belüftung, lokaler Absaugung oder Atemschutz. Eine Wascheinrichtung / Wasser für Augen- und Hautreinigungszwecke sollte vorhanden sein.

Biobor® JF

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz

Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).



Hautschutz

Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe [EN 374].



Atemschutz

Eine geeignete Maske mit Filtertyp A (EN14387 oder EN405) kann geeignet sein.



Thermische Gefahren

Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verschüttungen oder unkontrollierte Einleitungen in Wasserläufe müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig.
	Farbe : Gelb
Geruch	Aromatisch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	276.11 C Boiling Point
Flammpunkt	40.56 ° C
Verdampfungsgeschwindigkeit	< 1 n-Butyl Acetate = 1
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	> 1 Air=1
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
relative Dichte	1.05
Löslichkeit(en)	Löslichkeit in Wasser : Nicht bekannt. Weitere Lösungsmittel : Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (° C)	Nicht bekannt.
Viskosität	CST@40° C = 21.31
explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.

9.2 Sonstige Angaben

Biobor® JF

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Keine erwartet.

10.2 chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt, wenn sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Reibung, Funken oder andere Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden. Kaninchen - Schwere Reaktion - einschließlich anhaltender Hornhauttrübung
Daten zur Hautsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	In-vitro-Bakterienmutation (Salmonellen) - negativ; In-vitro-Genmutationstest (Mäuse) negativ; In-vitro-UDS (Ratte) - negativ; In vivo Mikronukleus (Mäuse) - negativ
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen. Ratte, keine maternale Toxizität, embryo / fetale Toxizität mit erhöhter Inzidenz von Variationen und Missbildungen. Fetalen NOEL = 100 mg / kg; Kaninchen, keine maternale Toxizität, embryo / fetale Toxizität mit erhöhter Häufigkeit von Variationen. Fetalen NOEL = 25 mg / kg
Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.
11.2 Sonstige Angaben	Nicht bekannt.

Biobor® JF**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1 Toxizität**

Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	48 h EC50 = 730 mg / ml; NOEC = 170 mg / ml (Daphnia Magna)
Toxizität - Fisch	96 h LC50 = 79 mg / ml; NOEC = 15 mg / ml (Regenbogenforelle)
Toxizität - Algen	Keine Daten
Toxizität - Kompartiment Sedimenten	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Boden	LC50> 5620 ppm; keine Mortalität oder andere beobachtete Effekte (Northern Bob White)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgen Sie den Inhalt gemäß den örtlichen, staatlichen oder nationalen Gesetzen. Recyceln Sie nur vollständig entleerte Verpackungen. Behälter dürfen nicht durch Verbrennen durchstoßen oder zerstört werden, auch wenn sie leer sind. Lassen Sie keine Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe zu. NICHT deponieren. Die normale Entsorgung erfolgt über die Verbrennung durch einen akkreditierten Entsorger. Senden Sie es an einen lizenzierten Recycler, Reclaimer oder eine Verbrennungsanlage. Entsorgen Sie dieses Material und seinen Behälter an einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle. An einer geeigneten Mülldeponie entsorgen.

13.2 Zusätzliche Informationen

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den örtlichen, staatlichen oder nationalen Gesetzen erfolgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer**

UN Nr. 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (mixed dioxaborinanes, naphtha)

14.3 Transportgefahrenklassen

**Biobor®JF**

ADR/RID	
ADR/RID Kl.	3
ADR-Klassifizierungscode	F1
Besondere Bestimmungen	274 601
Begrenzte Mengen	5 L
Freigestellte Mengen	E1
Notfall Handlungscode	•3Y
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	P001 IBC03 LP01 R001
Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete	
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	MP19
Verpackungsanweisungen für transportable Tanks	T4
Besondere Vorschriften für transportable Tanks	TP1 TP29
Tankcode für Tanks	LGBF
Besondere Vorschriften für Tanks	
Fahrzeug für Tanktransport	FL
ADR-Transportkategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	D/E
Besondere Vorschriften für Fracht - Pakete	V12
Besondere Vorschriften für Fracht - Schüttgut	
Besondere Vorschriften für Fracht - Beladen, Entladen und Umschlag	
Besondere Vorschriften für Fracht - Betrieb	S2
ADR HIN	30
IMDG	
IMDG Kl.	3
Besondere Bestimmungen	274 601
Begrenzte Mengen	5 L
Freigestellte Mengen	E1
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	P001 IBC03 LP01 R001
Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete	
Verpackungsanweisungen für transportable Tanks	T4
Besondere Vorschriften für transportable Tanks	TP1 TP29
IMDG EMS	F-E, S-E
Stauung und Handhabung	Kategorie A
Trennung	
Meeresschadstoff	
ICAO/IATA Kl.	

Biobor® JF

IATA Bezeichnung des Gutes	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (mixed dioxaborinanes, naphtha)
Freigestellte Mengen	E1
Passagier- und Frachtflugzeug	Y344
Begrenzte Mengen	
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug	10L
Begrenzte Mengen Max. Nettomenge	
Passagier- und Frachtflugzeug	355
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug Max.	60L
Nettomenge	
Frachtflugzeug	366
Verpackungsanweisungen	
Frachtflugzeug Max. Nettomenge	220L
Besondere Bestimmungen	A3
Code des Emergency Response	3L
Guidebook (ERG) (Handbuch für den Notfalleinsatz in den USA)	
Etikette	
Etikette	3

**14.4 Verpackungsgruppe**

Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht bekannt.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe Nicht aufgeführt

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. Nicht aufgeführt

REACH: Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Fortpflanzungstoxine: Repr1B - Borate: 2,2'-[(1-methylpropane-1,3-diyl)bis(oxy)]bis[4-methyl-1,3,2-dioxaborinane] (2665-13-6), 2,2'-oxybis[4,4,6-trimethyl-1,3,2-dioxaborinane] (14697-50-8)

Biobor® JF

Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP)	Nicht aufgeführt
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe	Nicht aufgeführt
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Nicht aufgeführt
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Nicht aufgeführt

Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen	Nicht bekannt.
--------------------------	----------------

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS05



GHS08

Einstufung in Gefahrenklassen	Flam. Liq. 3 :Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Eye Dam. 1 :Verursacht schwere Augenschäden. Repr. 1B:Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen.
-------------------------------	--

Gefahrenhinweise	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H360: Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen.
------------------	---

Sicherheitshinweise	P201: Besorgen Sie sich vor Gebrauch spezielle Anweisungen. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P232: Vor Feuchtigkeit schützen. P233: Behälter dicht verschlossen halten.
---------------------	--

Biobor® JF

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308 + P313: WENN exponiert oder besorgt: Ärztlichen Rat einholen.

P310: Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM / einen Arzt an.

P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

Akronyme

ADN : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße

CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service

CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat

EG : Europäische Gemeinschaft

EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

IATA : Internationaler Luftverkehrsverband

IBC (Intermediate Bulk Container) : Großpackmittel

ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert

PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist

REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID : Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert

STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität

UN : Vereinte Nationen

vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Hinweise auf Haftungsausschluss

Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen.

**Biobor® JF**

Hammonds Fuel Additives, Inc. gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. Hammonds Fuel Additives, Inc. übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.